



**Rubrik:** Beschlüsse und Erlasse

**Unterrubrik:** Beschlüsse des Regierungsrates

**Publikationsdatum:** KABBS - 14.03.2020

**Meldungsnummer:** RS-BS45-0000000185

**Kanton:** BS

**Publizierende Stelle:**

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001  
Basel

**Anhang:**

[KB\\_NAV-Detailhandel\\_St\\_25.02.2020\\_Sign.pdf](#)

## **Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel); Teilrevision**

**Beschlussdatum:** 10.03.2020

P200292

**Beschliessende Stelle:**

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen  
werden.

# Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel)

Änderung vom 10. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel) vom 2. Mai 2017<sup>1)</sup> (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

## § 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1)</sup> Der Mindestlohn beträgt bei 12 Monatslöhnen brutto bei einer 42-Stunden Woche für die Kategorien:

Tablette geändert:

Kategorie	Franken pro Monat	Franken pro Stunde
ungelernt	3'650	20.05
ungelernt mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	3'750	20.60
gelernt mit EBA	3'850	21.15
gelernt mit EBA und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	3'950	21.70
gelernt mit EFZ	4'050	22.25
gelernt mit EFZ und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	4'150	22.80
Lernende im 1. Lehrjahr	600	
Lernende im 2. Lehrjahr	800	
Lernende im 3. Lehrjahr	1'000	
Lernende im 4. Lehrjahr	1'100	
Praktikantinnen und Praktikanten ab dem 3. bis 12. Anstellungsmonat	900	

<sup>2)</sup> Der Mindestlohn wird jährlich gemäss dem Basler Index der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser positiv entwickelt. Massgebend ist der Augustindex des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Basisindex ist der Augustindex 2019.

<sup>2bis)</sup> Legen die entsprechenden Branchenverbände die Löhne der in der Branche beschäftigten Lernenden fest oder geben eine Empfehlung ab, so gelten diese.

## II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

## III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und gilt ab diesem Datum für drei Jahre. Die Geltungsdauer der übrigen Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags wird ab 1. Juli 2020 für drei Jahre verlängert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

<sup>1)</sup> [SG 215.800](#)